

RS Vfgh 2008/6/12 V339/08 - V19/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2008

Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Allg

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art140 Abs7 zweiter Satz

EIWOG §25 Abs6 Z2

Systemnutzungstarife-Verordnung 2003 der Energie-Control Kommission (SystemnutzungstarifeV 2003 - SNT-VO 2003)

§17, §19

Leitsatz

Aufhebung von Bestimmungen der Systemnutzungstarife-Verordnung 2003 über die Bildung eines jeweils mehrere Netzbetreiber umfassenden Netzbereichs Kärnten auf bestimmten Netzebenen infolge Quasianlassfallwirkung der Aufhebung der gesetzlichen Grundlage im EIWOG; Zulässigkeit des amtswegigen

Verordnungsprüfungsverfahrens infolge Präjudizialität der geprüften Bestimmungen im Anlassfall betreffend einen Individualantrag auf Aufhebung der in der SNT-VO 2003 für den Bereich Kärnten festgesetzten Netznutzungsentgelte

Rechtssatz

Zulässigkeit des amtswegigen Verordnungsprüfungsverfahrens.

Zutreffende Annahme, der VfGH habe zur Beurteilung der Frage, ob der zu V19/05 protokollierte Individualantrag zulässig ist, die in Prüfung gezogenen Bestimmungen des §17 SNT-VO 2003 anzuwenden. Die mit diesem Antrag bekämpfte behördliche Festsetzung des Netznutzungsentgeltes für den Netzbereich Kärnten greift in die Rechtsstellung jener Netzbetreiber, deren Netze in den Netzbereich Kärnten einbezogen sind, unmittelbar ein. Dass das Netz der antragstellenden Gesellschaft in den Netzbereich Kärnten einbezogen ist, ergibt sich aus den in Prüfung gezogenen Bestimmungen des §17 SNT-VO 2003.

Aufhebung des §17 Z2 litb und §17 Z3 litb SNT-VO 2003.

Mit Aufhebung des §25 Abs6 Z2 EIWOG durch das E v 11.10.07, G221/06 ua, hat die in Prüfung gezogene Bestimmung über die Bildung eines jeweils mehrere Netzbetreiber umfassenden "Netzbereichs Kärnten" auf den Netzebenen 3-7 ihre gesetzliche Grundlage verloren. An der Gesetzwidrigkeit ändert auch die Tatsache nichts, dass die Aufhebung des §25 Abs6 Z2 EIWOG unter Setzung einer Frist für das Außer-Kraft-Treten erfolgt ist. Denn der Individualantrag zu

V19/05 war schon im Zeitpunkt der Fassung des Prüfungsbeschlusses und daher auch im Zeitpunkt des Beginns der nichtöffentlichen Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren anhängig. Deshalb ist der Fall dem im Art140 Abs7 B-VG genannten Anlassfall im engeren Sinn gleichzuhalten ("Quasianlassfall").

Anlassfall V19/05, B v 12.06.08: Zurückweisung des Individualantrags infolge Entfalls des unmittelbaren Eingriffs in die Rechtsstellung der antragstellenden Gesellschaft durch die angefochtenen Bestimmungen der SNT-VO 2003 betr. Netznutzungsentgelte (vgl §19) nach Wegfall der Bestimmungen über die Bildung des Netzbereichs Kärnten.

Entscheidungstexte

- V 339/08
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.2008 V 339/08
- V 19/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.06.2008 V 19/05

Schlagworte

Energierrecht, Elektrizitätswesen, VfGH / Anlaßfall, VfGH /Anlaßverfahren, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Individualantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:V339.2008

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at